

Zweite Änderung der Satzung der Apothekerversorgung Berlin

Vom 10. Oktober 2011

Die Vertreterversammlung der Apothekerversorgung Berlin hat am 10. Oktober 2011 auf Grund des § 4b Absatz 5 Satz 6 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), das zuletzt durch Gesetz vom 17. März 2010 (GVBl. S. 135) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 6 Buchstabe a der Satzung der Apothekerversorgung Berlin vom 12. Juni 2008 (ABl. S. 1829, 2781), die am 29. September 2008 (ABl. S. 2781) geändert worden ist, folgende Änderung der Satzung der Apothekerversorgung Berlin beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Apothekerversorgung Berlin vom 12. Juni 2008 (ABl. S. 1829, 2781), die am 29. September 2008 (ABl. S. 2781) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Mitglieder der Versorgungseinrichtung werden alle Personen, die nach dem 31. Dezember 2011 Mitglied der Apothekerkammer Berlin oder der Landesapothekerkammer Brandenburg werden und zum Zeitpunkt des Eintritts der Mitgliedschaft

- a) das 62. Lebensjahr nicht vollendet haben und
- b) nicht berufsunfähig im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b sind.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a wird nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosengeld II“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Entfallen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1, so werden sie nur dann Mitglieder der Versorgungseinrichtung, wenn sie zu diesem Zeitpunkt im Fall der Begründung der Kammermitgliedschaft bis zum 31. Dezember 2011 das 60. Lebensjahr und im Fall der Begründung der Kammermitgliedschaft nach dem 31. Dezember 2011 zu diesem Zeitpunkt das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b sind.“

3. § 10 Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Mitglieder, die eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr.1 SGB IV ausüben und nicht gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit zu Gunsten der Versorgungseinrichtung verzichtet haben,“

4. § 16 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Beginnt die Mitgliedschaft in der Apothekerversorgung Berlin oder in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden innerstaatlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung nach dem 31.12.2011, wird die Altersrente abweichend von Satz 1 frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres und mit dem Ersten des auf den Antragseingang folgenden Monats gewährt.“

b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „In diesem Fall“ durch die Wörter „In den Fällen der Sätze 1 und 2“ ersetzt.

c) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

5. Dem § 20 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach dem 31.12.2011 begonnen hat, ist in Satz 2 anstelle des 60. Lebensjahres das 62. Lebensjahr maßgebend.“

6. **§ 22 wird wie folgt geändert:**
a) **In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Buchstaben a folgender Buchstabe b eingefügt:**
„b) Bundesfreiwilligendienst leistet,“.
b) **Die bisherigen Buchstaben b und c** werden die Buchstaben c und d.
7. **§ 33 wird wie folgt geändert:**
a) **In Absatz 3** wird nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort Arbeitslosengeld II“ gestrichen.
b) **In Absatz 4** werden die Wörter „Wehr- und Zivildienstes“ durch das Wort „Bundesfreiwilligendienstes“ ersetzt.
8. **In § 36 Absatz 1** werden die Wörter „Rückstellung für Anpassung an veränderte biometrische Ausscheidewahrscheinlichkeiten“ durch die Wörter „Rückstellung für Anpassung der Rechnungsgrundlagen“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen zu § 22 Absatz 1 Buchstabe b und § 33 Absatz 4 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft. Im Übrigen tritt die Zweite Änderung der Satzung der Apothekerversorgung Berlin am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nach § 4b Abs. 5 Satz 6 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), das zuletzt durch Gesetz vom 17. März 2010 (GVBl. S. 135), geändert worden ist, im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen genehmigt.

Berlin, den 30. November 2011

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt
und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Music (Siegel)

Ausgefertigt:

Berlin, den 7. Dezember 2011

Dr. Manfred Zindler
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses

Bernd Godglück
stellvertretender Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses